DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. März 2007 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-299 Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 25-1.34.14-14/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-34.14-205

Antragsteller:

VSL Systems GmbH

An der Wuhlheide 240-244

12459 Berlin

Zulassungsgegenstand:

VSL Mikro-Einstabpfähle aus Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen für die Nenndurchmesser 28, 32, 40 und 50 mm

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sieben Anlagen.

Dentsches Institut für Bautechnik

- O-G

^{*} Der Gegenstand ist erstmals am 17. Januar 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

für Bautechnik

Ø

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

bauaufsichtlichen Zulassung dieser allgemeinen VSL Mikro-Einstabpfähle mit Traggliedern aus BSt 500 S mit Gewinderippen mit den Nenndurchmessern von 28 mm, 32 mm, 40 mm und 50 mm. Hierbei handelt es sich um Verpresspfähle (Verbundpfähle), für die die Festlegungen der DIN 4128:1983-04 - Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser, Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung - gelten, soweit nachstehend nichts Abweichendes gesagt ist.

Die Pfähle sollen planmäßig nur durch axiale Belastung beansprucht werden.

Die Pfähle dürfen nicht eingebaut werden, wenn der Baugrund Grundwasser oder Sickerwasser aus Halden und/oder Aufschüttungen enthält, das eine hohe Korrosionswahrscheinlichkeit für Mulden- und Lochkorrosion von Stahl nach DIN 50929-3:1985-09, Tabelle 7 mit Wo<-8 erwarten lässt, es sei denn, das Stahltragglied wird auf ganzer Länge durch ein geripptes Kunststoffrohr geschützt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Pfähle sind entsprechend den Anlagen 1 bis 6 aus einem durchgehenden Stahltragglied herzustellen und auf ganzer Länge gleichmäßig mit Zementstein zu umgeben.

2.1.2 Stahltragglied

2.1.2.1 Stahlgüte und Abmessungen

Es darf nur allgemein bauaufsichtlich zugelassener Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen, Nenndurchmesser 28 mm, 32 mm, 40 mm und 50 mm, verwendet werden (Zulassungsnummern Z-1.1-58 und Z-1.1-106).

2.1.2.2 Stoßausbildung

Die Gewinderippenstäbe dürfen durch Muffen entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für geschraubte Muffenverbindungen und Verankerungen von Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen, Nenndurchmesser 28 mm, 32 mm, 40 mm und 50 mm, (Zulassungsnummern Z-1.5-173 und Z-1.5-174) gestoßen werden (s. Anlagen 1 bis 7). Der Abstand der Stoßstellen in Längsrichtung eines Betonstabstahles mit Gewinderippen muss ≥ 1 m betragen.

Die Muffen sind bei Zug durch Muttern zu kontern. Auf die Kontermuttern kann verzichtet werden, wenn entsprechend Anlage 1 ein Schrumpfschlauch angeordnet wird.

Wird die Muffe bei Druckpfählen nicht durch Muttern gesichert, so ist sie entweder mit dem Tragglied zu verkleben, durch Stifte gegen Herausdrehen zu sichern oder es ist entsprechend Anlage 3 ein Schrumpfschlauch anzuordnen.

Bei Traggliedern, die in Kunststoffripprohren eingebettet sind (s. Abschnitt 2.1.3), ist die Koppelstelle durch einen Schrumpfschlauch entsprechend den Anlagen 2, 4 und 6 zu schützen. Der Hohlraum zwischen Mörtelsäule und Muffenstoß ist an beiden Seiten des Stoßes vor dem Aufbringen des Schrumpfschlauchs mit einem Kunststoffdichtband "Densoplast Petrolatumbänder" nach DIN 30672 vollständig auszufüllen. Das Petrolatum ist durch Erwärmung anzuschmelzen. Die Schrumpfschläuche müssen im geschrumpften Zustand eine Mindestwanddicke von 1,5 mm aufweisen. Die Schrumpfschläuche sind durch Heißluft, Infrarotbestrahlung oder die weiche Flamme eines Gasbrenners aufzuschrumpfen. Deutsches Institut

für Bautechnik

Unabhängig von den obigen Festlegungen in diesem Abschnitt ist bei Beanspruchungen mit wechselndem Vorzeichen und bei nicht vorwiegend ruhender Belastung entsprechend DIN 1055-3:2006-03 stets eine Konterung mit Muttern erforderlich.

2.1.2.3 Pfahlanschluss im Fundamentkörper

Die Krafteinleitung vom Stahltragglied in den Fundamentkörper muss durch Verankerungen entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für geschraubte Muffenverbindungen und Verankerungen von Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen, Nenndurchmesser 28 mm, 32 mm, 40 mm und 50 mm, (Zulassungsnummern Z-1.5-173 und Z-1.5-174) oder gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für den Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen, Nenndurchmesser 28 mm, 32 mm, 40 mm und 50 mm, (Zulassungsnummern Z-1.1-58 und Z-1.1-106) durch Verbund erfolgen.

2.1.3 Kunststoffripprohr

Das Tragglied kann auf ganzer Länge, bis auf eventuelle Stoßstellen, in einem mit Zementmörtel verpressten Kunststoffripprohr eingebettet werden (s. Anlagen 2, 4 und 6). In diesem Fall ist das Tragglied mit einem Hüllrohr, das entweder aus PVC-U nach DIN EN ISO 1163-11, aus Polyethylen mit einer Formmasse nach DIN EN ISO 1872-12 - PE, E, 45 T 022 oder aus Polypropylen mit einer Formmasse DIN EN ISO 1873-13 - PP - B, EAGC, 10-16-003 oder nach DIN EN ISO 1873-13 - PP -H. E. 06-35-012/022 bestehen muss, zu überziehen. Es ist darauf zu achten, dass nur gerade Rohre verwendet werden. Das Hüllrohr muss eine gleichmäßige Wanddicke ≥ 1 mm haben; es dürfen nur Rohre verwendet werden, die keine Blaseneinschlüsse aufweisen und deren Pigmentverteilung gleichmäßig ist.

Die einzelnen Schüsse der PVC-U-Hüllrohre sind erforderlichenfalls miteinander zu verschrauben und mit einem PVC-Kleber zu verkleben. Als PE- oder PP-Hüllrohre sind durchgehende Rohre zu verwenden.

Am erdseitigen Ende ist eine Kappe aus Kunststoff (siehe oben) mit dem Hüllrohr durch Nocken zu verbinden bzw. mit dem Hüllrohr zu verschrauben und mit Klebeband oder Schrumpfschlauch abzudichten. Alternativ darf auch ein Gummistopfen angeordnet werden, der mit einer Schlauchschelle zu befestigen ist.

2.2 Herstellung, Lagerung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Korrosionsschutz und Herstellung der für den Einbau und das Verpressen vorgefertigten Pfahlkonstruktion

Die nach Abschnitt 4.2.3 erforderliche Zementsteinüberdeckung des Stahltraggliedes ist durch die dort geforderten Maßnahmen sicherzustellen.

Wird das Stahltragglied auf ganzer Länge mit einem Kunststoffripprohr nach Abschnitt 2.1.3 überzogen, ist der Ringraum zwischen Tragglied und Ripprohr bei schräg gelagertem Tragglied von unten nach oben mit Zementmörtel nach DIN EN 447:1996-07 zu verpressen. Zusätzlich sind DIN EN 445 und DIN EN 446 zu beachten. Zur Einhaltung des Abstands ≥ 5 mm zwischen Tragglied und Ripprohr ist das Tragglied mindestens alle 1,3 m mit Kunststoffabstandhaltern oder mit einer Kunststoffwendel Ø 6 mm, Steigung 0.5 m. zu versehen. Vorstehende Arbeiten sind in einem Werk auszuführen.

Deutsches Institut

für Bautechnik

DIN EN ISO 1163-1:1999-10

Kunststoffe - Weichmacherfreie Polyvinylchlorid (PVC-U)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1163-1: 1995) - Deutsche Fassung EN ISO 1163-1:1999

DIN EN ISO 1872-1:1999-10

Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993) - Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

DIN EN ISO 1873-1:1995-12

Kunststoffe - Polypropylen (PP) Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1873-1:1995) - Deutsche Fassung EN ISO 1873-1:1995

2.2.2 Lagerung und Transport

Die Wirksamkeit des Korrosionsschutzes hängt von der Unversehrtheit der Korrosionsschutzkomponenten ab. Deshalb ist bei der Lagerung, dem Transport und dem Einbau der fertig montierten Pfahlkonstruktion dafür zu sorgen, dass die Korrosionsschutzkomponenten, insbesondere das Kunststoffripprohr, nicht durch unsachgemäße Behandlung verletzt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Der Lieferschein der vorgefertigten Pfahlkonstruktion muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Aus dem Lieferschein muss u. a. hervorgehen, für welche Pfähle die vorgefertigten Pfahlkonstruktionen bestimmt sind und von welchem Werk sie hergestellt wurden. Mit einem Lieferschein dürfen nur Teile für einen zu benennenden Verpresspfahltyp geliefert werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ankerkomponenten und der für den Einbau und das Verpressen vorgefertigten Ankerkonstruktion mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Ankerkomponenten und der vorgefertigten Ankerkonstruktion eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

> Deutsches Institut für Bautechnik

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

2.3.2.1 Betonstabstahl mit Gewinderippen, Verankerungs- und Verbindungsmittel

Es dürfen nur Betonstabstähle mit Gewinderippen, Verankerungs- und Verbindungsmittel (s. Angaben im Abschnitt 2.1.2) verwendet werden, für die entsprechend den zugehörigen Zulassungen ein Übereinstimmungsnachweis geführt wurde.

Die dort getroffenen Festlegungen zur Eingangskontrolle sind zu beachten.

2.3.2.2 Kunststoffripprohre

Die Zusammensetzung der Formmasse ist mit einer Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu bestätigen. Je Los (100 Rohre) ist ein Kunststoffripprohr zu entnehmen und an diesem sind die Wanddicken jeweils an einer Innen- und Außenrippe und an der Flanke der Rohre zu messen. Die Entscheidung, ob das Los angenommen oder zurückgewiesen wird, ist nach Abschnitt 2.3.2.6 zu treffen.

2.3.2.3 Injektionskappen

Die Materialeigenschaften und Abmessungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen. Die Werte sind durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu bestätigen.

2.3.2.4 Schrumpfschläuche

Die Materialeigenschaften der Schrumpfschläuche und des Klebers sind mit einer Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu bestätigen. Je Los (100 Stück) sind am Ausgangsmaterial die Wanddicken an 3 Stellen zu messen und der Kleberauftrag zu bestimmen. Die Entscheidung, ob das Los angenommen oder zurückgewiesen wird, ist nach Abschnitt 2.3.2.6 zu treffen

2.3.2.5 Werkmäßig aufgebrachter Korrosionsschutz

Die im Werk nach Abschnitt 2.2.1 zu ergreifenden Korrosionsschutzmaßnahmen sind an jedem Pfahl durch Augenschein zu überprüfen (statistische Auswertung nicht erforderlich).

2.3.2.6 Prüfplan

Sofern jeder einzelne Messwert gleich oder größer dem geforderten Mindestwert ist, so ist das Los anzunehmen. Anderenfalls können weitere Proben entnommen werden. An diesen Proben sind dieselben Messungen wie an der ersten Probe durchzuführen. Die Messergebnisse sind mit den vorangegangenen Messungen zusammenzufassen. Aus allen Werten sind der Mittelwert x und die Standardabweichung s zu bilden. Ist nunmehr die daraus zu bildende Prüfgröße (Zahlenwert)

z = x - 1,64 s gleich oder größer dem geforderten Mindestwert, so ist das Los anzunehmen, anderenfalls zurückzuweisen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Es sind auch Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und die Prüfwerkzeuge zu kontrollieren. Die Probenahmen und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung von Bauwerken unter Verwendung der Verpresspfähle gilt DIN 4128:1983-04, Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Bei nicht vorwiegend ruhender Belastung entsprechend DIN 1055-3:2006-03 ist nachzuweisen, dass die zulässige Schwingbreite des Stahltraggliedes bzw. der Muffenstöße und Verankerungen nicht überschritten wird. Die zulässigen Schwingbreiten sind den Zulassungen für den Betonstabstahl mit Gewinderippen, bzw. für die geschraubten Muffenstöße und Verankerungen, zu entnehmen.

3.2 Nachweis für zugbeanspruchte Pfähle

- 3.2.1 Für Pfähle mit vorübergehendem Einsatz (Einsatzdauer < 2 Jahre) und für Pfähle, die entsprechend Anlage 2 mit einem zusätzlichen Korrosionsschutz versehen sind, ist der Nachweis zu führen, dass folgende Stahlspannung nicht überschritten wird:
 - Lastfälle 1 bis 3 $\sigma_s = \frac{\beta_s}{1,75}$

Dieser Wert gilt auch für den gezogenen Rand bei nicht planmäßiger Biegebeanspruchung.

- 3.2.2 Für Pfähle, die nach Anlage 1 (mit einfachem Korrosionsschutz) ausgebildet und für einen dauernden Einsatz (länger als 2 Jahre) vorgesehen sind, ist der Nachweis zu führen, dass folgende Zugspannungen bzw. Randspannungen bei nicht planmäßiger Biegebeanspruchung im Stahl nicht überschritten werden:
 - Lastfall 1 $\sigma_s = 165 \text{ N/mm}^2$
 - Lastfälle 2 und 3 $\sigma_s = \frac{\beta_s}{1.75}$

3.3 Nachweis für druckbeanspruchte Pfähle

Es ist der Nachweis zu führen, dass folgende Randspannungen im Betonstabstahl (ohne Ansatz des Zementmörtels) nicht überschritten werden:

- Lastfall 1
$$\sigma_s = \frac{\beta_s}{1,71}$$

- Lastfälle 2 und 3
$$\sigma_s = \frac{\beta_s}{1,50}$$

Ein Nachweis der Knicksicherheit ist nicht erforderlich, wenn der Pfahl in Böden mit einer undrainierten Scherfestigkeit $c_U \ge 0.015 \text{ MN/m}^2$ steht.

Wenn der Boden die vorgenannte Bedingung nicht erfüllt und bei freistehenden Pfählen, ist der Nachweis der Knicksicherheit unter Berücksichtigung der Verformungen (Theorie II. Ordnung) entsprechend DIN 18800-2 zu führen. Sowohl der Zementstein als auch eine seitliche Stützung durch den Boden darf nicht angesetzt werden. Beim Knicksicherheitsnachweis darf aber die wirksame Biegesteifigkeit E*J aus dem Querschnitt des Traggliedes und dem Zementmörtel innerhalb eines Kunststoffripprohres ermittelt werden.

3.4 Nachweis der Übertragungslängen

Es ist sicherzustellen, dass die Krafteintragungslängen größer sind als die Übertragungslängen l_Ü vom Stahltragglied in den Zementstein.

$$I_{\bar{u}} = \frac{P_r}{U \cdot \alpha \cdot zul\tau_1}$$

P_r = rechnerische Gebrauchslast

U = Umfang des Stahltragglieds

zulτ₁ = Verbundspannung entsprechend Tabelle 19 Zeile 1 DIN 1045:1988-07

 α = 1,0 für \varnothing 28 mm und \varnothing 32 mm, 0,9 für \varnothing 40 mm, 0,8 für \varnothing 50 mm

Ein besonderer Nachweis der Querzugspannungen kann beim Nachweis der Krafteintragungslängen entfallen.

3.5 Nachweis der Verankerungslängen

Die Verankerungslängen I_0 des Tragglieds im Pfahlkopf sind wie die Übertragungslängen $I_{\bar{u}}$ zu ermitteln. Die Verankerungslänge I_0 darf nicht dort angesetzt werden, wo das Verbundverhalten durch parallel zum Tragglied entstehende Risse beeinträchtigt werden kann.

Bei Pfählen, die in vorhandene Fundamente einbinden, ist darüber hinaus in jedem Einzelfall der Nachweis zu führen, dass auch die Lasten in der Fuge Zementmörtel/durchörtertes Fundament und im durchörterten Fundament selbst mit ausreichender Sicherheit übertragen werden können.

Für Verankerungen durch Verbund sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für den Betonstabstahl mit Gewinderippen (Zulassungsnummern Z-1.1-58 und Z-1.1-106) einzuhalten.

Für die Verankerungen mit Ankerteilen sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für geschraubte Muffenverbindungen und Verankerungen von Betonstabstahl mit Gewinderippen (Zulassungsnummern Z-1.5-173 und Z-1.5-174) einzuhalten.

Die Weiterleitung der für die Bemessung maßgebenden Pfahlkräfte im Fundamentkörper ist nach den geltenden technischen Baubestimmungen in jedem Einzelfall nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Herstellung des Hohlraums

Zur Herstellung des Hohlraums für den Verpresspfahl sind unverrohrte und teilweise verrohrte Bohrungen zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass das verwendete Bohrgestänge ausreichend starr ist, eine gerade Bohrung zu gewährleisten, dass die Bohrlochwandung standsicher ist und dass das Bohrloch einwandfrei gesäubert werden kann.

4.2 Pfahlschaft

Der Pfahlschaft ist durch Einpressen eines Zementmörtels nach DIN 4125:1990-11, Abschnitt 7.3 oder DIN 4128:1983-04, Abschnitt 7.2, herzustellen. Für den Nachweis der Druckfestigkeit sind abweichend von DIN EN 445:1996-07 zwei Serien von 3 Proben, je 7 Arbeitstage an denen Pfähle betoniert werden bzw. je Baustelle, herzustellen.

4.2.1 Zementmörtel

Die Ausgangsstoffe für den Zementmörtel sind Zemente mit besonderen Eigenschaften nach DIN 1164-10⁴ und die in Tabelle 1 aufgeführten Zemente nach DIN EN 197-1⁵ - unter Berücksichtigung der vorliegenden Expositionsklasse gemäß DIN EN 206-1⁶ in Verbindung mit DIN 1045-2⁷ (Tabellen 1, F.3.1 bis F.3.2) –, Wasser nach DIN EN 1008⁸, sowie gegebenenfalls Zusatzmittel nach DIN EN 934-2⁹ in Verbindung mit DIN V 18998¹⁰ unter Berücksichtigung von DIN V 20000-100¹¹ bzw. mit entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und Betonzuschläge nach DIN EN 12620¹² in Verbindung mit DIN V 20000-103¹³. Der Zementmörtel muss maschinell gemischt werden. Bis zum Verpressen dürfen keine Entmischungen und Klumpenbildungen auftreten.

Tabelle 1: Zemente nach DIN EN 197-1:2004-08

Hauptzementart	Bezeichnung der Zementart			
CEM I	Portlandzement	CEMI		
CEM II	Portlandhüttenzement	CEM II/A-S		
		CEM II/B-S		
	Portlandpuzzolanzement	CEM II/A-P		
		CEM II/B-P		
	Portlandflugaschezement	CEM II/A-V		
	Portlandschieferzement	CEM II/A-T		
		CEM II/B-T		
	Portlandkalksteinzement	CEM II/A-LL		

4	DIN 1164-10:2004-08	Zement mit besonderen Eigenschaften - Teil 10: Zusammensetzung, Anforderungen und Übereinstimmungsnachweis von Normalzement mit besonderen Eigenschaften
	DIN 1164-10 Ber1:2005-01	Berichtigungen zu DIN 1164-10:2004-08
5	DIN EN 197-1:2004-08	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen, und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2000 + A1:2004
6	DIN EN 206-1:2001-07	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Deutsche Fassung EN 206-1:2000
7	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
8	DIN 1045-2/A1:2005-01 DIN EN 1008:2002-10	Änderung A1 zu DIN 1045-2:2001-07 Zugabewasser für Beton - Festlegung für die Probenahme, Prüfung und Beurteilung der Eignung von Wasser, einschließlich bei der Betonherstellung anfallendem Wasser, als Zugabewasser für Beton; Deutsche Fassung EN 1008:2002
9	DIN EN 934-2:2002-02	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung
	DIN EN 934-2/A1:2005-06	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2001/A1:2004
	DIN EN 934-2/A2:2006-03	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2001/A2:2005
10	DIN V 18998:2002-11	Beurteilung des Korrosionsverhaltens von Zusatzmitteln nach Normen der Reihe DIN EN 934
	DIN V 18998/A1:2003-05	Beurteilung des Korrosionsverhaltens von Zusatzmitteln nach Normen der Reihe DIN EN 934; Änderung A1
11	DIN V 20000-100:2002-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 100: Betonzusatzmittel nach DIN EN 934-2:2002-02
12	DIN EN 12620:2003-04	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002
13	DIN V 20000-103:2004-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 103: Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2003-04

	Portlandkompositzement	CEM II/B-M (S-V)
CEM III	Hochofenzement	CEM III/A
		CEM III/B

Der Zementmörtel ist im Kontraktorverfahren einzubringen. Die Austrittsöffnung der Verfülleinrichtung muss im allgemeinen mindestens 2 m in das Verfüllgut hineinreichen. Das Stahltragglied kann vor oder nach dem Auffüllen des Bohrlochs mit Zementmörtel eingebracht werden. Ein Verpressdruck ist über eine am oberen Ende der Verrohrung aufgebrachte Abschlusskappe mit einer Mörtel- oder Injektionspumpe aufzubringen. Bei Nachverpressungen kann auf eine Erstverpressung verzichtet werden.

4.2.2 Nachverpressung

Die mit Ventilen versehenen Verpresslanzen, Verpressschläuche oder Manschettenrohre werden fest verbunden mit dem Stahltragglied in die Bohrung eingebracht. Sie sind möglichst symmetrisch zum Stahltragglied anzuordnen. Bei unsymmetrischer Anordnung ist die zentrische Lage des Stahltragglieds durch zusätzliche Abstandhalter sicherzustellen. Die Angaben im Abschnitt 7.3 der DIN 4128:1983-04 sind außerdem zu beachten.

4.2.3 Zentrierung und Überdeckung des Stahltraggliedes

Das Stahltragglied ist innerhalb des Bohrlochs so zu zentrieren, dass an allen Stellen, auch über den Muffen, eine ausreichende Zementsteinüberdeckung vorhanden ist.

Das Maß der Überdeckung richtet sich nach der vorhandenen Aggressivität des Bodens, Grundwassers bzw. Kluftwassers, folgende Mindestwerte sind einzuhalten.

Betonangriff nach DIN 4030	Zementsteinüber- deckung ü	Bemerkung
nicht angreifend	ü ≥ 20 mm	PARTE
nicht angreifend, jedoch mit Sulfatgehalt schwach angreifend	ü ≥ 20 mm	Es ist Hochofenzement CEM III/B - HS zu ver- wenden
schwach angreifend	ü ≥ 20 mm	Sachverständigen ¹ einschalten
stark angreifend	ü ≥ 30 mm	Sachverständigen ¹ einschalten

Die Pfähle dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn durch ein Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass das Dauertragverhalten der Pfähle durch zeitabhängige Verminderung der Mantelreibung nicht beeinträchtigt wird. Das Maß der Überdeckung ist im Rahmen dieses Gutachtens festzulegen.

Pfähle mit Kunststoffripprohren nach den Anlagen 2, 4 und 6 müssen über den Ripprohren eine Zementsteinüberdeckung von mindestens 10 mm aufweisen.

Werden die Pfähle zur Abtragung von Lasten nur vorübergehend (Einsatzdauer < 2 Jahre) herangezogen, genügen Zementsteinüberdeckungen von 10 mm.

Die Zementsteinüberdeckungen sind durch Federkorbdistanzhalter gemäß Anlage 7 oder durch Abstandhalterstollenbänder zu gewährleisten. Dies kann auch in Kombination mit Verpresslanzen oder durch die Verrohrung allein sichergestellt werden. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, ist vom Boden und der Neigung der Pfähle abhängig.

Es sind mindestens 3 Abstandhalter einzubauen. Der erste Abstandhalter ist $\leq 1,50$ m vom erdseitigen Ende anzuordnen und die folgenden gemäß nachstehender Tabelle.

Bautechnik

Abstandhalter	Neigung der Pfähle zur Horizontalen	Abstand der Abstandhalter
Federkorbdistanzhalter oder	90° (senkrecht) bis 75°	≤ 3 m
Abstandhalterstollenband	75° - 45°	≤ 2,6 m
	45° - 15°	≤ 2,2 m

Auf die Federkorbdistanzhalter bzw. die Abstandhalterstollenbänder darf nur im nichtbindigen Boden verzichtet werden, wenn die Dicke der Verrohrung im Anfängerrohr oder an den Nippeldurchgängen \geq 2,0 cm bzw. \geq 3,0 cm beträgt und wenn gleichzeitig der Schaft mit einem höheren als dem hydrostatischen Druck verpresst wird.

4.2.4 Pfahlhals

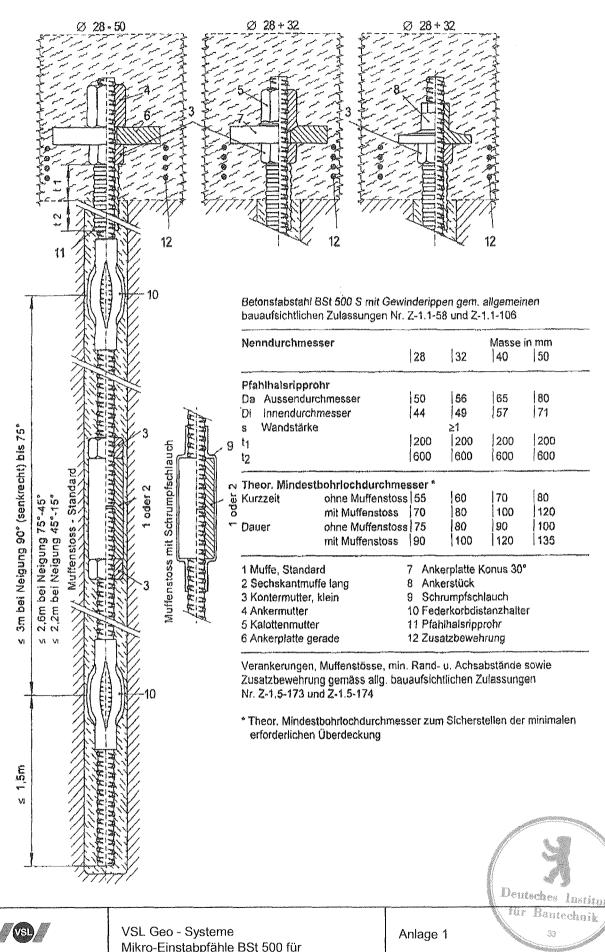
Der Pfahlhals ist immer verrohrt herzustellen.

Im Übergangsbereich des Pfahlschaftes zum Fundamentkörper ist ein geripptes PE- bzw. PVC-U-Rohr anzuordnen. Das mindestens 1 mm dicke gerippte Rohr muss gegenüber dem Tragglied einen Abstand von ≥ 5 mm aufweisen und mindestens von 10 mm Zementstein umgeben sein. Dies gilt auch für Pfähle mit zusätzlichem Korrosionsschutz nach den Anlagen 2, 4 und 6.

Werden die Pfähle zur Abtragung von Lasten nur vorübergehend (Einsatzdauer < 2 Jahre) herangezogen (z. B. bei Unterfangungen), kann auf das gerippte Kunststoffrohr verzichtet werden.

Henning

Beglaubigt



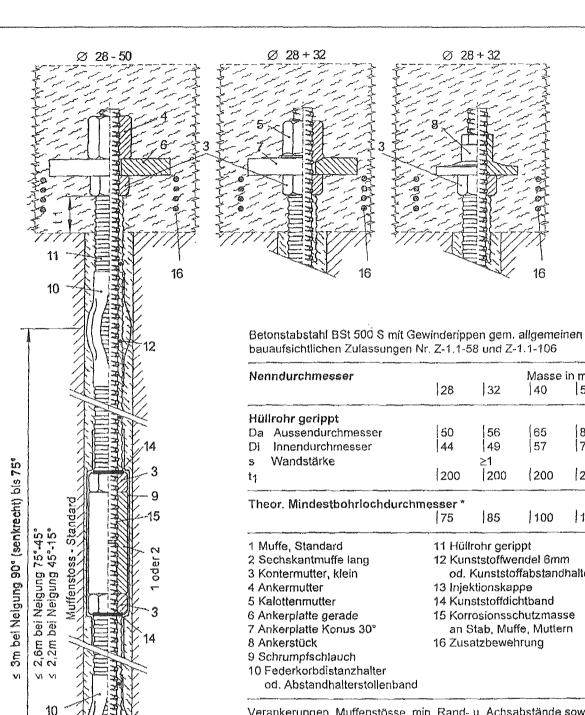


VSL Systems Gmbh An der Wuhlheide 240-244 D-12459 Berlin Deutschland

Mikro-Einstabpfähle BSt 500 für Nenndurchmesser 28,32,40 und 50mm

Zugpfahl mit einfachem Korrosionsschutz

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-34, 14-205 vom 09.03.2007



11 Hüllrohr gerippt

12 Kunststoffwendel 6mm od. Kunststoffabstandhalter

Masse in mm

150

80

171

200

1120

40

65

57

1200

100

- 13 Injektionskappe
- 14 Kunststoffdichtband
- 15 Korrosionsschutzmasse an Stab, Muffe, Muttern
- 16 Zusatzbewehrung

Verankerungen, Muffenstösse, min. Rand- u. Achsabstände sowie Zusatzbewehrung gemäss allg. bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-1.5-173 und Z-1.5-174

* Theor, Mindestbohrlochdurchmesser zum Sicherstellen der minimalen erforderlichen Überdeckung



E

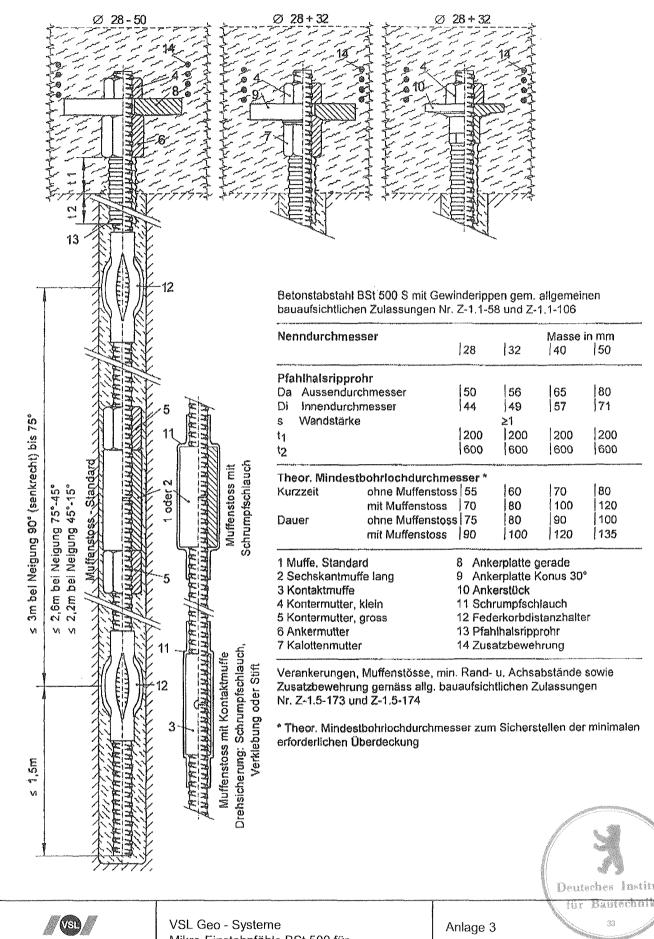
VSL Systems Gmbh An der Wuhlheide 240-244 D-12459 Berlin Deutschland

VSL Geo - Systeme Mikro-Einstabpfähle BSt 500 für Nenndurchmesser 28,32,40 und 50mm

Zugpfahl mit doppeltem Korrosionsschutz

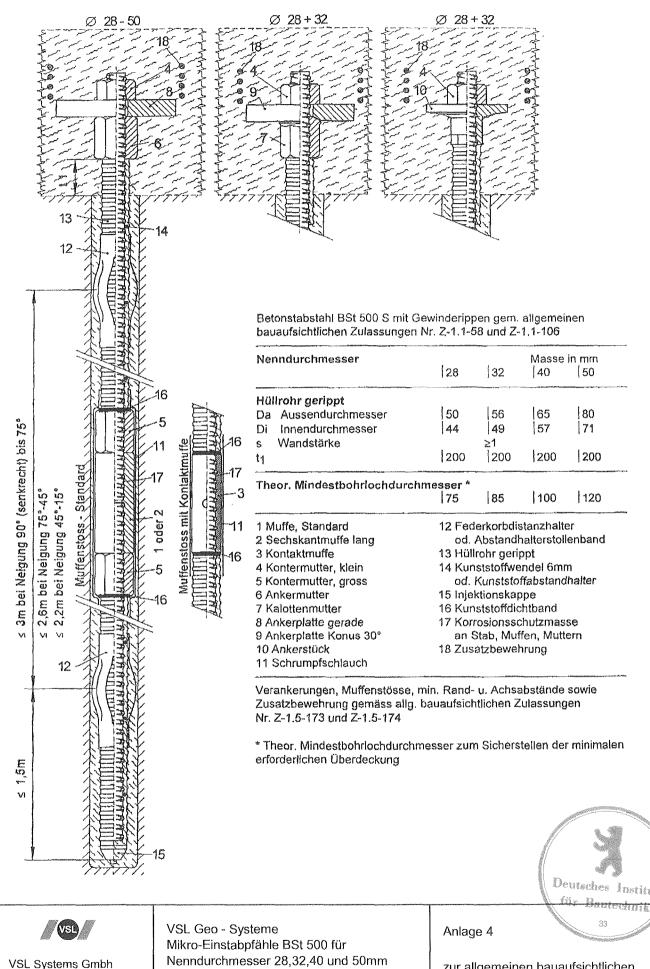
Deutsches Institu Dautechnik Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-34. 14-205 vom 09 . 03 . 2007



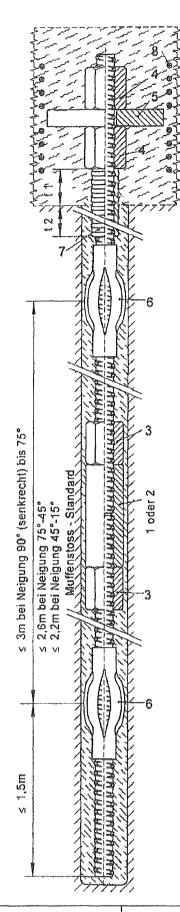
VSL Systems Gmbh An der Wuhlheide 240-244 D-12459 Berlin Deutschland VSL Geo - Systeme Mikro-Einstabpfähle BSt 500 für Nenndurchmesser 28,32,40 und 50mm

Druckpfahl mit einfachem Korrosionsschutz zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-34. 14-205 vom 09. 03. 2007



VSL Systems Gmbh An der Wuhlheide 240-244 D-12459 Berlin Deutschland

Druckpfahl mit doppeltem Korrosionsschutz zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-34. 14-205 vom O9. O3. 2007



Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen gem. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-1.1-58 und Z-1.1-106

Nenndurchme	esser	28	32	Masse 40	in mm 50	
Pfahlhalsripp	rohr					
Da Aussendu	ırchmesser	50	56	65	80	
Di Innenduro	hmesser	44	49	57	71	
s Wandstärl	√e ·		≥1			
11		200	200	200	200	
t2		600	600	600	600	
Theor. Minde:	stbohrlochdurchme	sser "	The dead of the second of the		,_,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
Kurzzeit	ohne Muffenstos:	s 55	60	70	80	
	mit Muffenstoss	70	80	100	120	
Dauer	ohne Muffenstos:	s 75	80	90	100	
	mit Muffenstoss	90	100	120	135	

1 Muffe, Standard 5 Ankerplatte gerade 2 Sechskantmuffe lang 6 Federkorbdistanzhalter 3 Kontermutter, gross 7 Pfahlhalsripprohr

4 Ankermutter 8 Zusatzbewehrung

Verankerungen, Muffenstösse, min. Rand- u. Achsabstände sowie Zusatzbewehrung gemäss allg. bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-1.5-173 und Z-1.5-174

* Theor. Mindestbohrlochdurchmesser zum Sicherstellen der minimalen erforderlichen Überdeckung



VSL Systems Gmbh An der Wuhlheide 240-244 D-12459 Berlin Deutschland

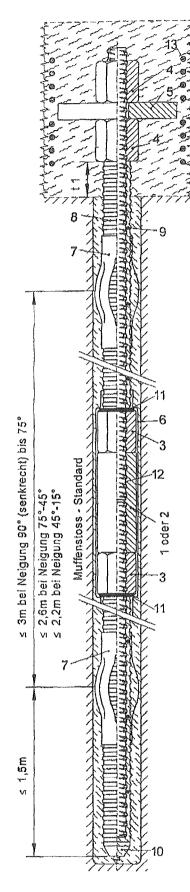
VSL Geo - Systeme Mikro-Einstabpfähle BSt 500 für Nenndurchmesser 28,32,40 und 50mm

Pfahl für Wechselbelastung mit einfachem Korrosionsschutz

Anlage 5

Deutsches Institu für Bautechnik

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-34. 14-205 vom 09. 03. 2007



Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen gem. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-1.1-58 und Z-1.1-106

and the second country	rchmesser 28 3			Masse in mm 40 50	
Hüllrohr gerippt	paragraphic (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980) (1980)				
Da Aussendurchmesser	50	56	65	80	
Di Innendurchmesser	44	49	57	71	
s Wandstärke		≥1			
1	200	200	200	200	

- 1 Muffe, Standard
- 2 Sechskantmuffe lang
- 3 Kontermutter, gross
- 4 Ankermutter
- 5 Ankerplatte gerade
- 6 Schrumpfschlauch
- 7 Federkorbdistanzhalter od. Abstandhalterstollenband
- 8 Hüllrohr gerippt
- 9 Kunststoffwendel 6mm od. Kunststoffabstandhalter
- 10 Injektionskappe
- 11 Kunststoffdichtband
- 12 Korrosionsschutzmasse an Stab, Muffen, Muttern
- 13 Zusatzbewehrung

Verankerungen, Muffenstösse, min. Rand- u. Achsabstände sowie Zusatzbewehrung gemäss allg. bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-1.5-173 und Z-1.5-174

* Theor, Mindestbohrlochdurchmesser zum Sicherstellen der minimalen erforderlichen Überdeckung



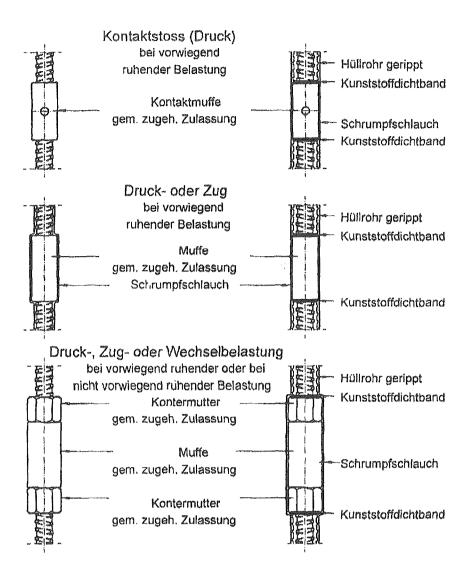
VSL Systems Gmbh An der Wuhlheide 240-244 D-12459 Berlin Deutschland VSL Geo - Systeme Mikro-Einstabpfähle BSt 500 für Nenndurchmesser 28,32,40 und 50mm

Pfahl für Wechselbelastung mit doppeltem Korrosionsschutz Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-34. 14-205 vom 09. 03. 2007

Deutsches Institut
für Bautechnik

Muffenstoss



mm 28 132 140 150 Nenndurchmesser Federkorbdistanzhalter für einfachen Korrosionsschutz (PVC, PE oder PP) ca. mm 180 275 275 275 40/100 | 50/150 | 60/150 | 73/170 D gespannt / D ungespannt mm 32x1.9 40x3 50x3 63x3 mm für doppelten Korrosionsschutz lmm 275 275 275 275 ca. 65/150 73/170 85/180 100/210 D gespannt / D ungespannt mm 63x3 75x3.6 90x2.7 mm 55x3

Abstandhalterstollenband (Alternative) für doppelten Korrosionsschutz (PVC, PE oder PP)

Betonstabstahl BSt 500 S mit Gewinderippen, gem. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-1.1-58 und Z-1.1-106



VSL Systems Gmbh An der Wuhlheide 240-244 D-12459 Berlin Deutschland VSL Geo - Systeme Mikro-Einstabpfähle BSt 500 für Nenndurchmesser 28,32,40 und 50mm

Muffenstoss und Distanzhalter

Anlage 7

10-15

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-34. 14-205 vom 09.03.2007

für Bautechni